

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der im Vereinsregister eingetragene Verein trägt den Namen „Verein von Belegschaftsaktionären der Bilfinger SE e.V.“ und hat seinen Sitz in Mannheim.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist eine angemessene Repräsentation der Bilfinger-Belegschaft im Aktionärskreis der Bilfinger SE, welche es, insbesondere durch eine Stimmrechtsbündelung, ermöglicht, die Interessen der Belegschaft, wie etwa hinsichtlich der Sicherheit der Arbeitsplätze, wahrzunehmen, und so die Identifikation der Belegschaft mit Bilfinger zu fördern.
- (2) Die Interessenvertretung erfolgt auf der Hauptversammlung der Bilfinger SE durch Ausübung einer möglichst großen Anzahl von Stimmrechten aufgrund der Bevollmächtigung durch Belegschaftsaktionäre. Dabei können Vollmachten und andere Formen der Ermächtigung zur Stimmrechtsausübung durch Vereinsmitglieder oder andere Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für die Vereinsmitgliedschaft erfüllen (§ 4 Abs. 1 der Satzung), entgegen genommen werden.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung,
3. Der Beirat.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bilfinger SE und ihrer Konzernunternehmen (§ 18 AktG) sein, die Aktien der Bilfinger SE halten und die Ziele des Vereins unterstützen möchten. Mitglieder des Vereins können auch ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bilfinger SE und ihrer Konzernunternehmen (§ 18 AktG) sein, die wegen Altersrente oder Erwerbsunfähigkeit als aktive Mitarbeiter ausgeschieden sind, Aktien der Bilfinger SE halten und die Ziele des Vereins unterstützen möchten. Das Erfordernis, Aktien an der Bilfinger SE zu halten, gilt nicht für die Gründungsmitglieder des Vereins. Die Anzahl der Vereinsmitglieder ist auf 50 Personen begrenzt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich – d.h. mit eigenhändiger Unterschrift - an den Vorstand zu richten. Jedes Vereinsmitglied hat beim Vorstand eine aktuelle Anschrift einzureichen, unter der es erreichbar ist. Diese ist gegebenenfalls zu aktualisieren.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme als Mitglied die Satzung an.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Bei der Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern hat der Vorstand auf eine angemessene Repräsentation der gesamten Belegschaft des Bilfinger SE-Konzerns sowie die Begrenzung der Mitgliederanzahl nach vorstehendem Absatz 1 zu achten.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht generell nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Sie endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, welcher zu begründen ist. Ein Grund für einen Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Satzung nicht mehr erfüllt oder das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder der Aufenthalt des Mitglieds seit mehr als einem Jahr unbekannt ist. Das Mitglied wird über den erfolgten Ausschluss in Kenntnis gesetzt.
- (7) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Kalendermonatsende zulässig.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Sie ist spätestens 20 Tage vor dem Tag der Versammlung an die Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse zu versenden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Mitgliederversammlung sind nicht mitzurechnen.

- (2) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welcher der vom Vorstand erstellte und vom Beirat genehmigte Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt werden. In dieser Mitgliederversammlung wird über die Entlastung der Vorstandsmitglieder beschlossen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben. Der Protokollführer wird jeweils von der Versammlung bestellt.

§ 6

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, welches durch Vorstandsbeschluss zu bestimmen ist, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorsehen; Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins;
 - c) Beschlüsse über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- (5) Der Abhaltung einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn der Vorstand durch Beschluss das schriftliche Abstimmungsverfahren anordnet. Die schriftliche Stimmabgabe hat gegenüber dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen ab Absendung der Aufforderung zu erfolgen. Eine Übersendung per Telefax oder einer eingescannten pdf-Kopie per E-Mail genügt. Der Vorstand hält das Ergebnis der Abstimmung in einer Niederschrift fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und entweder den Vereinsmitgliedern über Internet bzw. Intranet zugänglich zu machen ist oder allen Vereinsmitgliedern zu übersenden ist. Zu Beschlüssen im schriftlichen Verfahren ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (6) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft im Verein ist kostenfrei, es werden keine Beiträge erhoben. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch freiwillige Zuwendungen einschließlich Sachleistungen von Vereinsmitgliedern oder Dritten.

§ 8

Der Vorstand, Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Amtsdauer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der jeweils festgelegten Amtsdauer bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, werden zwei Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Konzernbetriebsrats gewählt; besteht der Vorstand aus fünf Mitgliedern, werden drei Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Konzernbetriebsrats gewählt. Der Konzernbetriebsrat, die leitenden Angestellten und die Belegschaft des Bilfinger SE-Konzerns sollen im Vorstand angemessen repräsentiert sein. Der erste Vorstand des Vereins wird von den Gründungsmitgliedern bestellt; die vorstehend genannten Vorschlagsrechte greifen insoweit nicht ein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtsperiode nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Der Vorstand bestimmt durch Beschluss ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, welches für die Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen verantwortlich ist. Vorstandssitzungen werden von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Der Abhaltung einer Sitzung bedarf es nicht, wenn das geschäftsführende Vorstandsmitglied das schriftliche Abstimmungsverfahren anordnet. Die schriftliche Stimmabgabe hat innerhalb einer Woche ab Absendung der Aufforderung zu erfolgen. Eine Übersendung per Telefax oder einer eingescannten pdf-Kopie per E-Mail genügt. Das Ergebnis der Abstimmung wird in einer Niederschrift, die von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist, festgehalten. Zu Beschlüssen im schriftlichen Verfahren ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung. Ihre zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auslagen werden erstattet. Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Der Vorstand des Vereins übt insbesondere die dem Verein durch Mitglieder und sonstige berechnigte Dritte (vgl. § 2 Abs. 2) durch Vollmacht oder auf sonstige Art und Weise übertragenen Stimmrechte in der Hauptversammlung der Bilfinger SE aus. Dabei ist er an die Weisungen des Beirats gebunden (vgl. § 9 Abs. 2).

§ 9

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu elf volljährigen natürlichen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zur Bilfinger SE oder einem ihrer Konzernunternehmen stehen; sie sollten Mitarbeiteraktien besitzen. Die Anzahl der Mitglieder des Beirats soll ungerade sein; sie wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder werden vom Vorstand nach Anhörung des Konzernbetriebsrats der Bilfinger SE bestellt. Im Bestellungsbeschluss ist die Amtsdauer, die maximal fünf Jahre betragen kann, festzulegen. Die Mitglieder des Beirats unterliegen keinen Weisungen. Der Konzernbetriebsrat und die leitenden Angestellten des Bilfinger SE-Konzerns sollen im Beirat angemessen repräsentiert sein. Bei Bilfinger SE ist ein SE-Betriebsrat gebildet. Sobald das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2012 der Bilfinger SE auch für Mitarbeiter außerhalb Deutschlands gilt, soll auch der SE-Betriebsrat ausreichend repräsentiert werden; dabei sind insbesondere auch die ausländischen Arbeitnehmer im Konzern zu berücksichtigen. Vorstandsmitglieder des Vereins können zu Mitgliedern des Beirats bestellt werden. Bis zu zwei Mitglieder des Beirats können Personen sein, die die persönlichen Voraussetzungen für die Aufnahme im Verein nicht erfüllen (externe Sachverständige).
- (2) Der Beirat legt verbindlich durch Beschluss fest, wie der Vereinsvorstand bei den Vorschlägen zur Tagesordnung der Hauptversammlung der Bilfinger SE, welche durch die Verwaltung oder Aktionäre unterbreitet werden, im Rahmen der dem Verein übertragenen Stimmrechte abstimmt. Dabei hat er insbesondere die Zwecksetzung des Vereins zu berücksichtigen. Diese Entscheidung ist mit einer Begründung zu versehen. Die Entscheidung des Beirats ist dem Vereinsvorstand rechtzeitig vor jeder Hauptversammlung der Bilfinger SE zuzuleiten. Sie kann den Vereinsmitgliedern mit Begründung über Internet bzw. Intranet zugänglich gemacht werden.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Es trifft seine Entscheidungen durch Beschluss seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Einzelheiten zur Einberufung und Abhaltung von Sitzungen geregelt werden.
- (5) Soweit eine etwa gemäß vorstehendem Absatz 4 erlassene Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, werden Sitzungen des Beirats von dem Beiratsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (6) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Der Abhaltung einer Sitzung bedarf es nicht, wenn der Beiratsvorsitzende das schriftliche Abstimmungsverfahren anordnet. Die schriftliche Stimmabgabe hat innerhalb einer Woche ab Absendung der Aufforderung zu erfolgen. Eine Übersendung per Telefax oder einer eingescannten pdf-Kopie per E-Mail genügt. Das Ergebnis der Abstimmung wird in einer Niederschrift, die von dem Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zu übersenden ist, festgehalten. Für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gilt vorstehender Absatz 1 entsprechend.
- (7) Zu den Sitzungen des Beirats können sachverständige Referenten hinzugezogen werden. Insbesondere ist die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Repräsentanten der Bilfinger SE zulässig, die u.a. die Beschlussvorschläge der Verwaltung für die jeweils anstehende Hauptversammlung der Bilfinger SE erläutern.
- (8) Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung. Ihre zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auslagen werden erstattet.

- (9) Ein Mitglied des Beirats kann vom Vorstand vor dem Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Anstellungsverhältnis zur Bilfinger SE oder zu einem ihrer Konzernunternehmen erloschen ist und nicht durch ein anderes Anstellungsverhältnis bei der Bilfinger SE oder einem ihrer Konzernunternehmen ersetzt wird. Die Abberufung ist dem Beiratsmitglied in Textform an dessen letzte bekannte Kontaktadresse mitzuteilen; sie wird wirksam mit Ablauf des dritten Tages nach Absendung der diesbezüglichen Mitteilung an das Beiratsmitglied. Jedes Mitglied kann von seinem Amt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zurücktreten.
- (10) Das Beirat entscheidet jährlich über die Genehmigung des Jahresberichts, welcher der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Er unterbreitet der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.

§ 10

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben. Er wird dem Beirat zur Genehmigung vorgelegt.